

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1446

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 077.010.101
- Technischer Bericht zur GWP
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Ergebnisse zur Hydraulischen Berechnung mit Schemaplan.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Niederbuchsiten bestätigt mit Protokollauszug Nr. 02/11 der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2011, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 18. November 2010 bis am 20. Dezember 2010 erfolgte und keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die GWP durch den Einwohnergemeinderat als beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
- 2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.3.2 Plananpassung

In Absprache mit der Gemeinde Niederbuchsiten ist die GWP wie folgt anzupassen:

- Die bisherige Leitung zum Bodenhof wird neu ab Hydrant Nr. 64 durch eine Leitung DN 100 mm ersetzt. Die bisherige Leitung wird aufgehoben. An die Erschliessungskosten hat das Amt für Landwirtschaft eine Beitragszusicherung gewährt.
- Die Leitung zwischen den Hydranten Nr. 18 und Nr. 28 ist bei einem Ersatz durch die Dimension DN 150 mm zu ersetzen.

2.4 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten ist Mitglied des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu, welcher sämtliche Primäranlagen (Fassungen, Pumpwerke, Transportleitungen und die Wasserspeicherung etc.) betreibt und seine Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der erforderlichen Wasserqualität und -menge beliefert sowie die notwendige Druckhaltung sicherstellt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der bereinigte Plan (GWP) ist gestützt auf die unter 2.3.2 der Erwägungen verlangten Abänderung, in 7-facher Ausführung, unterzeichnet durch den Gemeinderat zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauprojekte sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
 - Als vordringliche Massnahme ist die Zuleitung DN 150 mm vom ehemaligen Reservoir Waldbrunnen umgehend vom Netz zu trennen.
- 3.5 Für die Realisierung der in der GWP aufgezeigten Ausbauprojekte sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet; Aufzählung nicht abschliessend). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche

Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP) oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 750.00	(KA 4210000/A 80058, TP 332)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.078.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Regionaler Führungsstab Gäu, Gemeindeverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, Postfach 160, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossier (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z. H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)